

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2161

Vol. 1973/0392

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2161 endg.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Empfehlung eines BESCHLUSSES DES RATES

über den Abschluß des Abkommens zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der
Demokratischen Republik Somalia über die Lie-
ferung von Weichweizenmehl und von Reis im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2161 endg.

Mitteilung der Kommission an den Rat

Auf seiner Tagung vom 15.10.1973 beschloss der Rat auf Grund der Empfehlung eines Beschlusses, die ihm von der Kommission am 16.7.1973 zugeleitet worden war, der Demokratischen Republik Somalia im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für das Jahr 1971/72 10.000 Tonnen Weichweizen und 5.000 Tonnen Reis zur Verfügung zu stellen. Das betreffende Abkommen über diese Lieferung ist noch nicht unterzeichnet worden.

Mit Fernschreiben vom 23.10.1973 hat die somalische Botschaft im Namen ihrer Regierung darum gebeten, dass die 10.000 Tonnen Weichweizen entgegen dem ursprünglichen Antrag als Mehl geliefert werden sollten, da "dieses Produkt an Ort and Stelle nicht vermahlen werden kann".

Mit Rücksicht auf diese Begründung ist die Kommission der Auffassung, dass dem Antrag Somalias stattgegeben werden sollte. Sie empfiehlt dem Rat daher die Annahme des beigefügten Textes eines Entwurfs eines Beschlusses des Rates über dem Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Republik Somalia über die Lieferung von Weichweizenmehl und Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, der in diesem Sinne geändert wurde.

Empfehlung eines
BESCHLUSSES DES RATES

über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Demokratischen Republik Somalia
über die Lieferung von Weichweizenmehl und von
Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 226,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 angewandt wird.

Die Demokratische Republik Somalia hat mit Schreiben vom 2. Februar 1972 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Weichweizen und Reis gestellt.

Mit Schreiben vom 23.10.1973 hat die Republik Somalia darum gebeten, dass der Weichweizen in Form von Mehl geliefert wird, da das Getreide an Ort und Stelle nicht vermahlen werden kann.

Angesichts der angespannten Getreideversorgungslage ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1971/72 unentgeltlich 10.000 Tonnen Weichweizen in Form von 6.623 Tonnen Weichweizenmehl und 5.000 Tonnen Reis zu liefern -

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Republik Somalia ein Abkommen über die Lieferung von Weichweizenmehl und Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut in der Anlage beigelegt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UND DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SOMALIA
ÜBER DIE LIEFERUNG VON WEICHWEIZENMEHL
UND VON REIS IM RAHMEN DER NAHRUNGS-
MITTELHILFE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

UND DIE REGIERUNG DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SOMALIA

andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür
als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SOMALIA:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1971/72 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Demokratischen Republik Somalia, nachstehend "Empfängerland" genannt, unentgeltlich 10.000 Tonnen Weichweizen in Form von 6.623 Tonnen Weichweizenmehl und 5.000 Tonnen Reis.

ARTIKEL II

Die Lieferungen erfolgen cif Ausladehäfen des Bestimmungslandes in neuen Baumwollsäcken mit einem Nettogewicht von je 50 kg für das Mehl und in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 kg für den Reis.

ARTIKEL III

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Empfängerlandes betreffend insbesondere die Lieferung und die Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

ARTIKEL IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Erzeugnisse von den Ausladehäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen.

ARTIKEL V

Das Empfängerland verpflichtet sich, die als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse für Verbrauchszwecke zu verwenden und beim Verkauf auf seinem Markt die in dem Empfängerland üblichen Preise für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird abzüglich der normalen Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes einem Sonderkonto bei der Zentralbank gutgeschrieben, mit dem eines oder mehrere Entwicklungsvorhaben

finanziert werden, die zuvor von dem Empfängerland vorgeschlagen und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt worden sind.

ARTIKEL VI

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Zu diesem Zweck tragen sie dafür Sorge, dass die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen. Das Empfängerland verpflichtet sich insbesondere, zwischen dem 1. Juli 1973 und dem 30. Juni 1974 eine Mindestmenge von 22.000 Tonnen Getreide jeglicher Herkunft handelsmässig einzuführen.

ARTIKEL VII

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Massnahmen, um zu verhindern :

- die Wiederausfuhr der im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisse sowie der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus dieser Lieferung;
- während einer Frist von sechs Monaten nach der letzten Lieferung, die kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von :
 - inländischem Weichweizen der gleichen Art wie der, der zu Herstellung des im Rahmen der Hilfe empfangenen Mehls verwendet wurde, sowie der aus der Verarbeitung dieses Weizens hergestellten Erzeugnisse,
 - inländischem Reis der gleichen Art wie der, der als Hilfe geliefert wurde sowie der daraus gewonnenen Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse.

ARTIKEL VIII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mit :

- spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung: Ankunftshafen und Ankunfts- tag des Schiffes, Art, Menge und Qualität der gelöschten Erzeugnisse; Tag der Beendigung des Löschens;
- alle drei Monate bis zur vollständigen Ausnutzung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen: verkaufte Mengen, Vermarktungsform, Verkaufspreise, übliche Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes;
- am 15. Januar eines jeden Jahres bis zur völligen Auflösung des Sonderkontos:
 - Stand dieses Kontos (Eingänge und Ausgänge) zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres;
 - Stand der Durchführung des oder der Vorhaben mit Angabe der bei diesem Stand durchgeführten Gesamtfinanzierung.

ARTIKEL IX

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen sich diese miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung des Abkommens zu beraten.

ARTIKEL X

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, französischer, englischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

IN ARTIKEL III DES ABKOMMENS VORGESEHENER ANHANG

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem von der Ware tatsächlich im Laderaum des Schiffes im Ausladehafen Besitz ergriffen worden ist. Zu dem gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland übernimmt sämtliche Kosten, die nach der Lieferung entstehen, einschliesslich der Entladekosten (wie Umstauen, Hieven, Entgegennahme), sowie gegebenenfalls Leichterungskosten.

Überliegegelder oder Vergütungen für rasches Entladen (dispatch money) im Ausladehafen gehen zu Lasten des Empfängerlandes oder kommen ihm zugute. Ihre Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem in Artikel 5 bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem in Artikel 5 bezeichneten Empfangsberechtigten des Empfängerlandes vereinbart worden sein.

Artikel 2

Nach Verbringung der Ware an Bord bezeichnet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dem Empfängerland unverzüglich das Schiff und unterrichtet es über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und die Qualität des Ladeguts, die bei der Verladung festgestellt werden, sowie über den Ausladehafen.

Artikel 3

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterrichtet das Empfängerland über den voraussichtlichen Tag der Ankunft des Schiffes im Ausladehafen mindestens 10 volle Tage vor diesem Zeitpunkt.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft macht in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage, das Empfängerland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 4

Bei der Lieferung ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

Artikel 5

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft benennt zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt in jedem Ausladehafen einen Empfangsberechtigten, dessen Namen und Anschrift es der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor Durchführung des Abkommens mitteilt.